

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

### § 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Biochemie, Life Sciences, Pharmazeutischen Wissenschaften, Biologie, Chemie oder Molekularen Medizin oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang der Fächer Biochemie und Biophysik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) in den Fachgebieten der Biochemie oder der Biophysik Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten sowie in den Fachgebieten der Mathematik, der Bioinformatik oder der Physik Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

#### **§ 4 Form des Zulassungsantrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3,
5. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 in Kopie,
6. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher oder englischer Sprache, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics in der angestrebten Variante darlegt,
7. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 6 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat, und
8. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang der Fächer Biochemie und Biophysik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 3 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuwei-

sen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Biochemistry and Biophysics (Postanschrift: Studiengangkoordination M.Sc. Biochemistry and Biophysics, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Albert-Ludwigs-Universität, Albertstraße 21, 79104 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale beziehungsweise eine beglaubigte Kopie der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie und die Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität setzen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der beiden Fakultäten. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einer der beiden Fakultäten hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Fakultät für Chemie und Pharmazie benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Dauer des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1),
3. die Belegung des Hauptfachs Biochemie oder Biophysik im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1),

4. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 durch die Auswahlkommission sowie
5. eine mindestens dreimonatige ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit, die nicht Bestandteil des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1) ist.

### **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Nach dem jeweiligen Bewertungsschlüssel gemäß der Anlage zu dieser Satzung werden für die in § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Auswahlkriterien Punkte entsprechend der jeweils erbrachten Leistung vergeben. Die von dem Bewerber/der Bewerberin für die Erfüllung der einzelnen Auswahlkriterien erworbenen Punkte werden addiert. Anschließend wird aufgrund der von den Bewerbern/Bewerberinnen erreichten Gesamtpunktzahlen eine Rangliste gebildet. Die höchste Gesamtpunktzahl entspricht dem höchsten Rang.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Freiburg, den 7. Juni 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz  
Vizerektor

**Anlage**

(zu § 8 Absatz 1)

**Bewertung der Erfüllung der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 5**

1. Bewertungsschlüssel für die Gesamtnote des Hochschulabschlusses beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Nr. 1)

<b>Notendurchschnitt</b>	<b>Punkte</b>
unter 1,4	6
unter 1,8	5
unter 2,1	3
unter 2,6	1

Ist die Gesamtnote nicht als Dezimalzahl ausgewiesen, wird sie entsprechend umgerechnet.

2. Bewertungsschlüssel für die Dauer des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Nr. 2)

<b>Studiendauer</b>	<b>Punkte</b>
Einhaltung der Regelstudienzeit	2
Überschreitung der Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester	1

3. Bewertungsschlüssel für das Hauptfach Biochemie oder Biophysik des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Nr. 3)

Für die Belegung des Hauptfachs Biochemie oder Biophysik im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1) werden zwei Punkte vergeben.

4. Bewertungsschlüssel für das Motivationsschreiben (Nr. 4)

<b>Motivationsschreiben</b>	<b>Punkte</b>
überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Biochemistry and Biophysics in der angestrebten Variante	1
strukturierte und klare Ausdrucksweise sowie korrekte äußere Form und Rechtschreibung	1

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben gesondert. Die Summe der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird durch die Anzahl der Mitglieder der Auswahlkommission geteilt.

5. Bewertungsschlüssel für die studiengangbezogene praktische Tätigkeit (Nr. 5)

Für eine ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit, die nicht Bestandteil des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (§ 3 Absatz 1 Nr. 1) ist, wird bei einer Dauer von mindestens drei Monaten ein Punkt vergeben, bei einer Dauer von mindestens sechs Monaten werden zwei Punkte vergeben.